

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Renaturierung des Oberlaudaer Bachs, Gemarkung Lauda

In seiner Sitzung am 28.07.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen zur Renaturierung des Oberlaudaer Bachs, Gemarkung Lauda, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Grundlage dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht sind:

1. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
2. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lauda-Königshofen in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke Flst. Nrn.: 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 94/1, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 105, 106, 107 und 109 auf Gemarkung Lauda, entsprechend der beiliegenden städtebaulichen Rahmenplanung des Stadtbauamts.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit der Rahmenplanung kann von jedermann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, Zimmer 313, eingesehen werden.

Hinweise:

Eine evtl. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieser Vorkaufsrechtssatzung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Lauda-Königshofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Lauda-Königshofen,
Für den Gemeinderat



Dr. Lukas Braun, Bürgermeister

Anlage 2 zur Vorlage 65/2025

